

## Wie wird ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht?

Zu beachten ist, dass der Sozialhilfeträger rechtzeitig, das heißt zum Beispiel vor Heimaufnahme, von der Notlage Kenntnis erhält. Erforderlich ist im Regelfall ein vollständig ausgefüllter und eigenhändig (oder von einer bevollmächtigten Person/Betreuer(in)) unterschriebener Sozialhilfeantrag. Dieser kann beim Bezirk Oberbayern angefordert oder unter [www.bezirk-oberbayern.de](http://www.bezirk-oberbayern.de) direkt von der Homepage heruntergeladen werden. Hier gibt es auch weitergehende Informationen, beispielsweise zu Ansprechpartnern, Sprechzeiten sowie eine Übersicht der Pflegeheime.

### Außerdem werden zur Antragsbearbeitung benötigt:

- ❖ Einkommensnachweise (Rentenbescheide aller Renten, Gehalt, Krankengeld etc.)
- ❖ Kontoauszüge der Girokonten der letzten sechs Monate (vollständig)
- ❖ Vermögensnachweise (alle Seiten der Sparbücher, Aktienfonds, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Bestattungsvorsorgen etc.)
- ❖ sonstige Versicherungspolicen (z. B. Hausrat-/Haftpflichtversicherungen)





- ❖ Mietvertrag bzw. Unterlagen über Wohneigentum und die dafür laufenden Kosten (bei Ehegatten)
- ❖ bei Immobilieneigentum Einheitswertbescheid und Grundbuchauszug
- ❖ Übergabe-, Erbauseinandersetzungs-, Versorgungsverträge und dergleichen (Kauf- oder Schenkungsverträge) bei Rechten aus Immobilien
- ❖ Wenn innerhalb der letzten zehn Jahre Vermögenswerte (Haus- und Grundbesitz, Barvermögen, Wertpapiere, Sammlungen etc.) übergeben oder verschenkt wurden: eine Auflistung mit Wertangabe und Kopien etwaiger Verträge
- ❖ Bescheid der Pflegekasse über die Pflegeeinstufung bei vollstationärer Unterbringung
- ❖ Scheidungsurteil, Unterhaltstitel
- ❖ Betreuerausweis oder Vollmacht
- ❖ Schwerbehindertenausweis (ggf. beim Versorgungsamt beantragen)
- ❖ ggf. Bescheid des Blindengeldes
- ❖ notarielle Verträge
- ❖ evtl. weitere Einkommens- und Vermögensnachweise

### Welche Leistungen der Sozialhilfe gibt es?

Die Sozialhilfe besteht aus einer Vielzahl von Hilfearten, von denen bei Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung in der Regel nur die nachfolgend beschriebenen Leistungen von Bedeutung sind. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die für eine Leistungsgewährung erfüllt sein müssen.

Notwendiger  
Lebensunterhalt